



Vorlage

Datum: 18.07.2011
Vorlage FB I/1524/2011

TOP	Betreff Klage gegen die Westdeutsche Landesbank
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die Erhebung der Klage gegen die Westdeutsche Landesbank. Gegenstand der Klage sind die bestehenden Derivatgeschäfte. Die Klage richtet sich auf Feststellung der Nichtigkeit der Geschäfte bzw. auf die gerichtliche Feststellung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder anderweitiger Ansprüche gegen die Bank.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	15.08.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der Entwicklung der mit der WestLB abgeschlossenen Zinsoptimierungsgeschäfte ergab sich die Notwendigkeit, das hier entstehende Risikopotenzial zu bewerten und einzugrenzen. Aufgrund der fachlichen Komplexität des Themas wurde ein Arbeitskreis Finanzen aus dem Rat heraus gegründet, der sich in nunmehr 4 Sitzungen mit allen Aspekten des Themas beschäftigt hat. Es erfolgte eine umfangreiche Analyse der Situation aus juristischer und finanzmathematischer Sicht mit Hilfe fachkompetenter Berater.

Ziel des Arbeitskreises war es, diese Analyse vorzunehmen, eine gemeinsam abgestimmte Strategie zu entwickeln und eine Beschlussempfehlung an den Stadtrat zu formulieren.

Nach ausführlicher Diskussion wurde deutlich, dass die Erhebung der Klage zwingend erforderlich ist.

Die Klage wird entsprechend der Bewertung der Fachkanzlei auf die folgenden Elemente aufgebaut:

- Nichtigkeit der Geschäfte
- Schadensersatzansprüche aus Fehlberatung
- Arglistige Täuschung / Sittenwidrigkeit der Geschäfte

Finanzielle Auswirkungen:

Nach der aktuellen Einschätzung des Streitwertes ergeben sich Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung in Höhe von 182.974,40 €

Gerichtsgebühren werden demnach für das erstinstanzliche Verfahren in Höhe von 184.368 € fällig. Darüber hinaus sind - jedoch nur im Falle des Unterliegens - die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Gegenseite in Höhe von ebenfalls 182.974,40 € zu zahlen.

Daraus beziffert sich ein Kostenrisiko der jetzigen Klage in Höhe von 550.316,80 €

Da das Gericht den Streitwert zunächst nur vorläufig festsetzt bleibt abzuwarten, in welcher Höhe sich der Streitwert zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bzw. Entscheidung über die Klage beziffert und welche Kosten sich daraus ergeben.

Die Kosten des Verfahrens werden aus den gebildeten Rückstellungen bzw. aus noch zu bildenden Rückstellungen bestritten.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever